



Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Stadt Leuna

Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner Sitzung am 26.11.2009 aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 3. Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) die nachfolgende Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Stadt Leuna beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Leuna wälzt die Abwasserabgabe, die sie anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, auf die Direkteinleiter ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
 - a) rechtmäßig der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage zugeführt,
 - b) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht oder
 - c) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter.

- (2) Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigte Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Übt der Eigentümer/ Erbbauberechtigte die Sachherrschaft tatsächlich nicht aus – und weist er dies der Stadt Leuna gegenüber innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (für bereits ergangene Bescheide innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung) nach – so tritt an die Stelle des Eigentümers/ Erbbauberechtigten die Person, die die Sachherrschaft tatsächlich ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Leuna entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Kleininleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG durch das Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt an die Stadt Leuna.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt Leuna schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Entsprechend dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz wird bei der Berechnung der Abwasserabgabe die Zahl, der am 30. Juni des Kalenderjahres, für welches die Abgabe festgesetzt werden soll, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner zugrunde gelegt.
- (2) Entsprechend dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung beträgt die Abwasserabgabe 17,89 € pro gemeldeten Einwohner und Jahr.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Leuna oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Leuna zulässig.
- (2) Die Stadt Leuna darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 2 Absatz 3 und § 8 den Wechsel des Abgabepflichtigen oder der Rechtsverhältnisse nicht mitteilt;
 2. entgegen § 3 Absatz 2 den Wegfall der Direkteinleitung nicht anzeigt;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlungen behindert oder Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EURO geahndet werden.

§ 11 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt –ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit– die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna vom 27.06.2003, zuletzt geändert am 28.03.2008.

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel

Leuna, den 07. Dezember 2009